

# RS Vwgh 2007/3/29 2005/16/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2007

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

BAO §66 Abs1;

GebG 1957 §3 Abs4;

## Rechtssatz

§ 3 Abs. 4 GebG stellt eine Ausnahmeregel zur allgemeinen Bestimmung des§ 66 Abs. 1 BAO dar (vgl. Ritz, BAO-Kommentar3, Rz 3 zu § 66). Die nach dieser Ausnahmeregel einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen. Allein der Wegfall der Bewilligung nach § 3 Abs. 4 GebG bewirkt ohne Hinzutreten eines gesetzlich angeordneten Zuständigkeitsüberganges keine neue Zuständigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005160108.X02

## Im RIS seit

17.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)